

wo die vorrömische Kulturhöhe der Germanen angezweifelt und Roms Kulturmission als das Heil der Menschheit gepriesen wird: „Wir wissen nicht, ob die Kelten oder die Germanen einer solchen Leistung fähig gewesen wären, wenn man sie ihren eigenen Einfällen (?) überlassen hätte. Wir wissen nur, daß dieses Rom Westeuropa aus seiner barbarischen (?) Vereinzelung herausgerissen hat“ . . . Am schwächsten ist wohl das Kapitel über „das Aufsteigen des römischen Bischofs zum Führer des Westens“, das nach Haller und Caspar sehr stark abfällt. Die Petrusfrage fällt vollkommen unter den Tisch, der Anspruch der „Cathedra Petri“ und des päpstlichen Primates mit seinen vielfältigen Konstruktionen und Behauptungen wird einfach als fertige Tatsache ohne Prüfung der Vorstufen hingenommen. Besonders bei der Begründung des päpstlichen „imperium“ oder der „potestas“ auf die Stellvertreterschaft Petri und Christi läßt J. jede Kritik vermissen, statt dessen folgt er den vernebelnden Definitionen von Przywaras Augustinus, vor allem S. 158 über Staat und Kirche. Was soll das denn heißen, wenn dort vom platonischen und aristotelischen Staatsbild gesagt wird: „Beides ist Gleichnis im Irrtum zu Christus hin. Christus als Kirche ist der Staat, den beide meinen“? Es wäre sicher besser gewesen, J. hätte dafür die wichtigen Werke des ausgezeichneten Kenners der alten Kirchen- und Papstgeschichte, Hugo Koch, herangezogen, dessen Ergebnisse bei der Fülle der sonst zitierten Literatur ausgerechnet nicht genannt, geschweige denn verarbeitet werden. Die beiden letzten Kapitel verfolgen die Entstehung des Kirchenstaates und das Papsttum unter fränkischer Herrschaft, ohne in diese schwierigen Fragen neues Licht zu bringen. Die Ausführungen von E. Caspar, Jf. f. KG. 54 (1935), 132 ff. hätten mitunter stärker berücksichtigt werden müssen. U. Gm.

Eduard Schwarz, Die Kanonesammlungen der alten Reichskirche, Jf. d. Sav.-Stiftg. f. KG. 56 Kan. Abt. 25 (1936), 1—114. — Der selbe, Über die Bischofslisten der Synoden von Chalcedon, Nicaea und Konstantinopel (Abh. d. Münch. Ak., phil.-hist. Abt. N. S. 13). 1937; 90 S. — Während die Ausgabe der chalcidonischen Akten der Vollendung entgegengeht, hat S. jetzt in dem immer unübersichtlicher gewordenen Gelände der alten kirchlichen Rechtsammlungen Wegweiser aufgestellt, die bis weit ins Mittelalter hineinführen. Das älteste griechische „Corpus canonum“ wurde in Antiochia unter Bischof Euzoius (360—378) für die Zwecke des Bistums zusammengestellt. Im Osten verbreitete es sich, weil es die anerkannten Kanones der großen Konzilien praktisch zusammenfaßte. Das Recht im zerfallenden Westreich war weit weniger einheitlich. Neben den — noch dazu umstrittenen — serbikanischen Kanones stand in den Dekretalen, den Kanones der afrikanischen, spanischen und gallischen Konzilien partikuläres Recht. Die erste umfassende Sammlung verdankt ihre Entstehung dem